

# **8.2**

**Beitrags- und**  
**Gebührensatzung**  
**zur Entwässerungssatzung**  
**der Gemeinde Lippetal**  
**vom 21.09.2009**

<b>1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage .....	3
<b>2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen.....</b>	<b>3</b>
§ 2 Abwassergebühren .....	3
§ 3 Gebührenmaßstäbe .....	3
§ 3 a Mitwirkungspflichten .....	4
§ 4 Schmutzwassergebühr .....	4
§ 5 Sozialrabatt.....	6
§ 6 Niederschlagswassergebühr .....	6
§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht.....	7
§ 8 Gebührenpflichtige.....	8
§ 9 Fälligkeit der Gebühr .....	8
§ 10 Vorausleistungen .....	8
§ 11 Verwaltungshelfer .....	9
<b>3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen .....</b>	<b>9</b>
§ 12 Kanalanschlussbeitrag.....	9
§ 13 Gegenstand der Beitragspflicht .....	9
§ 14 Beitragsmaßstab.....	10
§ 15 Beitragssatz .....	12
§ 16 Entstehung der Beitragspflicht.....	12
§ 17 Beitragspflichtiger .....	12
§ 18 Fälligkeit der Beitragsschuld.....	12
§ 19 Vorausleistungen und Ablösung .....	13
<b>4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen.....</b>	<b>13</b>
§ 20 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen.....	13
§ 21 Entstehung des Ersatzanspruchs .....	13
§ 22 Ersatzpflichtige .....	13
§ 23 Fälligkeit des Ersatzanspruchs .....	13
§ 24 Vorausleistungen und Ablösung für Anschlussleitungen.....	14
<b>5. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....</b>	<b>14</b>
§ 25 Auskunftspflichten.....	14
§ 26 Billigkeits- und Härtefallregelung .....	14
§ 27 Zwangsmittel.....	14
§ 28 Rechtsmittel .....	14
§ 29 Inkrafttreten.....	14

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708 ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Lippetal vom 29. Mai 1996 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 21.09.2009 diese Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lippetal beschlossen und zuletzt geändert am 19.12.2011:

## **1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

### **§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lippetal vom 29. Mai 1996 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

- (2) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr (pro Grundstücksanschluss) und einer Verbrauchsgebühr (nach dem Frischwassermaßstab) erhoben (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 6).

### **§ 3 a Mitwirkungspflichten**

- (1) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden durch Luftbilder sowie im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Luftbilder dienen einer verursachungsgerechten und gerichtsfesten Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Sie werden als Grundlagenerhebung datentechnisch dauerhaft gespeichert und hinterlegt, eine Herausgabe an Dritte erfolgt nicht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen, deren Versiegelungsart und deren Abflusswirksamkeit entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 1 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche wird ab dem Folgemonat der Änderung berücksichtigt.

### **§ 4 Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Grundgebühr im Sinne des § 3 (2) wird für jedes an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossene Grundstück berechnet. Sie dient zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten. Haben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung wird für jedes Grundstück die Grundgebühr erhoben. Grundstücksanschlussleitung und Grundstück sind im Sinne des § 2 Nr. 7 a) und Nr. 13 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lippetal vom 29. Mai 1996 zu verstehen.  
Die Verbrauchsgebühr im Sinne des § 3 (2) wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 5) und/oder die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 6), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseran-

lage eingeleitet werden. Bei Grundstücken, bei denen zur Messung der Abwassermenge eine Messeinrichtung eingebaut wurde, gilt die mit dem Messgerät gemessene Abwassermenge des laufenden Jahres als Grundlage für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr. Abs. 6 gilt entsprechend.

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie sonstigen Gewerbebetrieben wird die Frischwassermenge in der Weise ermittelt, dass für jeden Bewohner oder für jede überwiegend auf dem Grundstück tätige Person ein Wasserverbrauch von 3,5 cbm pro Person und Monat zugrunde gelegt wird, sofern nicht die zugeführte und die zurückgehaltene oder verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen festgestellt werden kann. Die für diesen personenbezogenen Maßstab maßgebende Personenzahl wird jeweils nach dem Stand vom 01.12. des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres anhand der Einwohnermeldedatei (Erst- und Zweitwohnsitz) festgestellt. Das gleiche gilt für Grundstücke, die an der öffentlichen Wasserleitung angeschlossen sind und außerdem aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder Gewässern Wasser erhalten und die Wasserversorgung aus der privaten Wasserversorgungsanlage oder einem Gewässer nicht über Wassermesser ermittelt wird, sowie für Grundstücke, die nur aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder Gewässern versorgt werden, solange der Gebührenpflichtige keinen Wassermesser hat einbauen lassen.
- (4) Wird ein Grundstück während des Kalenderjahres an die Abwasseranlage angeschlossen, wird die Gebühr, solange der tatsächliche Wasserverbrauch des Erhebungszeitraumes nicht bekannt ist, nach dem personenbezogenen Maßstab nach Abs. 3 berechnet.
- (5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (6) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäßen funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Messeinrichtungen (z.B. Wasserzähler, Messgeräte zur Messung der Abwassermenge) sind durch entsprechende Fachfirmen zu installieren. Der Gemeinde sind Einbaudatum, Zählernummer und Zählerstand schriftlich mitzuteilen.
- (7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasserteinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens

den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Für den Einbau eines Wasserzählers gelten Abs. 6 Satz 4, 5 und 6 entsprechend.

- (8) Die **Grundgebühr** beträgt für jeden Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation für das Jahr 2012 **73,70 €**

Die **Verbrauchsgebühr** beträgt für das Jahr 2012 **2,59 €** je m<sup>3</sup> Abwasser;

## § 5 Sozialrabatt

- (1) Für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie wird eine pauschale Erstattung der Kanalbenutzungsgebühr in Höhe von 25,00 €/Kind gewährt. Voraussetzung ist ein durchschnittlicher Mindestfrischwasserverbrauch pro Person und Jahr von 20 m<sup>3</sup> bei der jeweiligen Liegenschaft. Die Erstattung wird von der Gemeinde automatisch vorgenommen.
- (2) Als Minderjährige gelten auch Kinder über 18 Jahre, soweit Sie ohne eigenes Einkommen sind. Kindergeld und Zuwendungen nach dem BAFÖG, soweit sie als Darlehn gewährt werden, gelten nicht als Einkommen in diesem Sinne. Diese Vergünstigung wird auf Antrag, längstens bis zum 25. Lebensjahr gewährt und gilt für Kinder, die mit 1. Wohnsitz in der Gemeinde Lippetal gemeldet sind.
- (3) Maßgebend sind die am Veranlagungstichtag (01.07. des laufenden Jahres) auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten minderjährigen Kinder. Der Sozialrabatt wird den Erziehungsberechtigten überwiesen.

## § 6 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 für das Jahr 2012 **0,41 €**
- (3) In folgenden Fällen kann die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche reduziert werden:
1. eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster, etc.
  2. Dachbegrünungen
  3. Regenwassernutzungsanlagen
- (4) Die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der teilweise wasserdurchlässigen Flächen werden zu 70 % als bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt. Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel, ob von einer Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, hat der Gebührenpflichtige die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde auf Antrag zulassen.

Die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit von Porenpflaster wird für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Fertigstellung der Maßnahme anerkannt.

- (5) Gründächer sind Dachflächen, die zusammenhängend eine Größe von mindestens 10 m<sup>2</sup> erreichen und zum Zwecke der Begrünung mit einem mindestens 6 cm starken wasserspeichernden Substrat versehen sind. Kiesfilterschichten, Dränplatten und -schüttungen, Wurzelschutzfolien, Vliese u.ä. gelten nicht als wasserspeicherfähig. Gründächer werden mit 70 % als bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt. Für die Nachweispflicht gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen nach Abs. 1 abfließt, in einer Regenwassernutzungsanlage / Zisterne oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-) Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m<sup>2</sup> der angeschlossenen bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksfläche als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 4 m<sup>3</sup> beträgt und die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

## **§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.  
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Bei Versorgung von Grundstücken mit Wasser aus öffentlichen Anlagen gilt als Erhebungszeitraum der Abrechnungszeitraum des Wasserwerkes.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Lauf eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 8 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte;
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes;
  - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist;
  - d) die Straßenbaulastträger.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 9 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr als auch die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben, richtet sich die Fälligkeit nach § 28 Grundsteuergesetz.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.  
Das Ablesen der Zähler der Zähleinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr (entsprechend der Ablesung der Wasseruhren durch das Wasserwerk) soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

## **§ 10 Vorausleistungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. zum nächsten Hauptfälligkeitstermin fällig.

## **§ 11 Verwaltungshelfer**

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### **3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen**

#### **§ 12 Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 13 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen,
    - c) ihre Bebaubarkeit durch die Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheides festgestellt ist (bebaubare Außenbereichsgrundstücke).
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der

Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

## § 14 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder tatsächliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gem. § 35 BauGB ergibt sich die Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 aus der Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die so errechnete Grundstücksfläche größer als das Buchgrundstück, so ist die Fläche des Buchgrundstückes maßgebend. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Überschneiden sich die Abstandsflächen nach Satz 3 bei Anschluss mehrerer Baulichkeiten, so ist die Überschneidungsfläche den Abstandsflächen der betreffenden Baulichkeiten gleichmäßig zuzuordnen.
  2. Ist bei Grundstücken im Außenbereich durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen, ist die Fläche des Grundstückes maßgebend, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
  3. Bei Grundstücken im Bereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG gilt folgende Regelung:

Wenn in einer derartigen Satzung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Bestimmungen über die Art und das Maß der Nutzung zu treffen, so werden diese Grundstücke wie Grundstücke in beplanten Gebieten gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung behandelt. Fehlt es an konkreten Aussagen zum Maß der Nutzung, kommt eine Gleichbehandlung mit dem unbeplanten Innenbereich gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung in Betracht.
- (4) Für beplante oder unbeplante Sportplätze und Friedhöfe ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche Abs. 3 Nr. 1 anzuwenden. Bei beplanten oder unbeplanten Freibädern und Campingplätzen ist die gesamte Grundstücksfläche maßgebend.

- (5) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- |  |      |
|--|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,0  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,5  |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:  | 2,0  |
| f) bei Freibädern und Campingplätzen:  | 0,5  |
| g) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, soweit ein Bebauungsplan keine Regelung enthält:            | 1,0. |
- (6) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassezahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe der Bauwerke geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- Ist tatsächlich zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosszahl zulässig und vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; das gleiche gilt entsprechend für die zulässige Baumassenzahl.
- (7) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (9) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung (z.B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen) bebaut werden können oder bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Daneben kommt der Zuschlag nach Abs. 11 in Ansatz.
- (10) Sportplätze und Friedhöfe gelten als eingeschossig bebaubar.
- (11) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung sind die in Abs. 5 genannten Nutzungsfaktoren um 0,4 zu erhöhen:
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten;
  - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter den Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese

Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt; liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt auch die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

### **§ 15 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 5,11 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- (2) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, wird nur ein Teilanschlussbeitrag in Höhe von 50 % des vollen Beitrages erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwasser entsprechend anzugleichen.
- (3) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
  - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 66,67 % des Beitrags;
  - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 33,33 % des Beitrags.
- (4) Entfallen die in Abs. 3 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

### **§ 16 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

### **§ 17 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 18 Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

- (2) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

### **§ 19 Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Herstellung des das Grundstück erschließenden öffentlichen Sammlers begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Die Anschlussbeitragspflicht kann vor deren Entstehung abgelöst werden. Der zwischen dem voraussichtlichen Beitragspflichtigen und der Gemeinde zu vereinbarende Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen**

### **§ 20 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung, Reinigung und Ausbesserung einer Anschlussleitung inkl. Kontrollschacht werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

### **§ 21 Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

### **§ 22 Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

### **§ 23 Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 24 Vorausleistungen und Ablösung für Anschlussleitungen**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Beginn einer Maßnahme i.S.d. § 20 Abs. 1 angemessene Vorausleistungen – höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Ersatzanspruchs – zu erheben.
- (2) Die Ersatzpflicht für die Herstellung einer Hausanschlussleitung kann vor Entstehung des Ersatzanspruches abgelöst werden. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

### **§ 26 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 27 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 28 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 29 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lippetal vom 29. Mai 1996 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnitts dieser Satzung (§§ 3, 3a, 4 und 6) rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen (§ 11) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lippetal vom 29. Mai 1996.